



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 16.02.2022

Meldungsnummer: BH07-0000002873

Publizierende Stelle

Handelsregisteramt des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern

Verfügung nach Art. 153 HRegV i.V.m. Art. 934a Abs. 1 OR, Coiffeur Reichlin

Betroffene Organisation:

Coiffeur Reichlin
CHE-107.277.230
Oberstadt 4
6210 Sursee

Ausgangslage:

1. Das oben aufgeführte Einzelunternehmen verfügt über kein Rechtsdomizil am Ort seines Sitzes mehr.
2. Mit dreimaliger Publikation im SHAB vom 08.12.2021, 09.12.2021 und 10.12.2021 wurde das Einzelunternehmen aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Domizil anzumelden. Andernfalls würde das Einzelunternehmen durch das Handelsregisteramt von Amtes wegen gelöscht.
3. Die Frist ist ungenutzt abgelaufen.

Verfügung:

1. Das Einzelunternehmen Coiffeur Reichlin, mit Sitz in Sursee (CHE-107.277.230), wird von Amtes wegen gemäss Art. 934a Abs. 1 OR gelöscht.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.
3. Eine Ordnungsbusse gemäss Artikel 940 OR entfällt.

Verfügende Stelle:

Handelsregister des Kantons Luzern
Bundesplatz 14
6002 Luzern

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Kantonsgericht, 1. Abteilung, Hirschengraben 16, Postfach 3569, 6002 Luzern, eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag

und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.
Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 18.03.2022

Kontaktstelle:

Handelsregister des Kantons Luzern,
Bundesplatz 14,
6002 Luzern